



**Synode**  
vom 5.–6. September 2021 in Bern, BERNEXPO

## Stellungnahme des Rates EKS zum Bericht zur internen Untersuchung EKS der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission»

Der Rat dankt der Untersuchungskommission für den Bericht mit den Empfehlungen. Der Rat ist sich bewusst, dass die Kommission unter schwierigen Umständen und grossem Zeitdruck hat arbeiten müssen, und ist der Kommission umso dankbarer, dass ihm die Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden.

Er hat den Bericht der Kommission anlässlich seiner Sitzung vom 6. Juli 2021 ausführlich diskutiert.

Seine Stellungnahme zuhanden der Synode beinhaltet drei Punkte:

1. Zusammenfassung der Ergebnisse aus Sicht des Rates
2. Bemerkungen zum Text der Untersuchungskommission
3. Stellungnahme des Rates zu den Empfehlungen

### **1. Zusammenfassung der Ergebnisse aus Sicht des Rates**

Der Rat nimmt den Bericht der Untersuchungskommission zur Kenntnis und fasst für seine Weiterarbeit die Ergebnisse aus den sechs Aufgaben wie folgt zusammen:

1. Die Untersuchungskommission geht aufgrund der Studie der Untersuchung Rudin Canti-  
eni davon aus, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin glaubhaft und ihre Vor-  
würfe gegen den ehemaligen Präsidenten berechtigt sind. Sie wurde laut des Berichts  
zufolge sexueller Belästigung und Eingriffe in die geistige Integrität in ihrer Persönlich-  
keit verletzt. (Seite 10; «Erste Anstellung»/«Zweite Anstellung»). Ein Teil der Verletzun-  
gen der sexuellen, psychischen und spirituellen Integrität fand während eines Anstel-  
ungsverhältnisses beim damaligen Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK  
statt und kann somit der Nachfolgeorganisation Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
EKS angerechnet werden (Seite 11 unter F). Dem Rat wird deshalb von der Untersu-  
chungskommission empfohlen, mit der Beschwerdeführerin in Verhandlungen über eine  
faire Anerkennung (sozial, finanziell, persönlich) zu treten (Seite 12, Mitte)<sup>1</sup>. Weitere

---

<sup>1</sup> Sollte die Synode den Rat beauftragen, der Empfehlung zu folgen wird er für seine eigene Bewer-  
tung der Vorgänge allenfalls entsprechende rechtliche Abklärungen ins Auge fassen (Seite 12)

Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden der Geschäftsstelle SEK/EKS konnten nicht festgestellt werden (Seite 10 unter E).

2. Der Bericht erwähnt, dass zum Zeitpunkt des Anstellungsverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und dem damaligen Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (heute EKS) dieser über die damals üblichen Schutzmassnahmen verfügte, beispielsweise über eine Ombudsstelle, die auch von der Beschwerdeführerin genutzt wurde. Die Beschwerdeführerin lehnte den Vorschlag des Ombudsmanns, das Gespräch mit dem Beschwerdebetroffenen zu suchen, ab (Seite 9 unter B). Den Ratsmitgliedern gegenüber äusserte sie sich nur mit vagen Andeutungen (Seite 9 unter C). So war es für den SEK kaum möglich, sie zu schützen.
3. Der Bericht stellt fest, dass die EKS heute über etliche Vorkehrungen zur Verhinderung sexueller Belästigungen und anderer Formen von Machtmissbrauch verfügt, beispielsweise eine Ombudsstelle und seit Mai 2021 über eine Verordnung Beschwerdeverfahren<sup>2</sup>. Die Kommission empfiehlt dem Rat und der Synode zusätzliche Massnahmen wie Verhaltenskodex für alle in die Arbeit der EKS involvierten Personen, regelmässige Weiterbildungen, Anspruchsprofile für Ratsmitglieder, was der Rat positiv bewertet.
4. Der Bericht anerkennt, dass der Rat unter sehr schwierigen Umständen handeln müssen. (Beschwerdebetroffener Präsident, der über seine Anwältin Druck ausübte und zu keiner Kooperation bereit war und Bekanntwerden einer langjährigen intimen Beziehung des Präsidenten mit einem Mitglied des Rates während der Bearbeitung der Krise. Erster Lockdown der Covid-Pandemie, während der die meisten Sitzungen per Zoom abgehalten werden mussten etc.) Unter diesen mehrfach komplexen Voraussetzungen war der Beizug von externen Fachleuten gerechtfertigt. Grundsätzlich stellt der Bericht fest, dass der Gesamtrat aus einer Aussenperspektive nicht optimal gehandelt hat. Er hat bei der Behandlung der Beschwerde aber keine Pflichtverletzungen begangen. (Seite 27 f., Punkt 8.1 A).
5. Der Bericht der Untersuchungskommission hält fest, dass die GPK ihre Pflicht, die Geschäftsprüfung des Rates vorzunehmen, grundsätzlich erfüllt hat. (Seite 21 unten). Die Diskrepanz in der Einschätzung der Situation zwischen Rat und GPK ist auch darauf zurückzuführen, dass die beiden Gremien einen unterschiedlichen Informationsstand hatten. Ausserdem ist die Untersuchungskommission der Ansicht, dass für die Arbeit der GPK im Krisenfall entsprechende Reglemente fehlen. (Rat und GPK haben sich seit den Rücktritten von Präsident und Ratsmitglied an zwei Sitzungen über die Unstimmigkeiten verständigt.)
6. Der Rat hat den Untersuchungsbericht der Anwaltskanzlei mit grosser Betroffenheit zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Untersuchungskommission wie der Rat den Bericht für inhaltlich fundiert, gut strukturiert und dokumentiert bewertet und die Ergebnisse ähnlich einschätzt wie der Rat.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter [https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/06/2021-5-19\\_Verordnung\\_Beschwerdeverfahren\\_d.pdf](https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/06/2021-5-19_Verordnung_Beschwerdeverfahren_d.pdf)

## **2. Bemerkungen zum Text der Untersuchungskommission**

### **Zu den einzelnen Punkten des Berichts<sup>3</sup>**

#### **2.3 Institutioneller Kontext (Seite 5)**

##### *Erster Absatz*

Nach dem neuen Finanzreglement (ab 01.01.2022 in Kraft) wird die Präsidentin bzw. der Präsident EKS über keinen Arbeitsvertrag mehr verfügen.

##### *Fussnote 4: «Doppelleitung»*

Es handelt sich hier nicht um eine Doppelleitung sondern um eine Linienorganisation: Präsidentin/Präsident ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters, der die Geschäftsstelle leitet.

Die EKS hat gemäss ihrer Verfassung und Reglemente die Gewaltentrennung umgesetzt: Die Synode ist als oberstes gesetzgebendes Organ und somit Legislative festgelegt, der Rat dagegen als leitendes und vollziehendes Organ und somit als Exekutive.

Wie bei allen Stiftungen, Vereinen, Verbänden und Aktiengesellschaften muss auch in der EKS die Schnittstelle zwischen strategischer und operativer Leitung mit klaren Zuständigkeiten und Prozessen geregelt werden.

#### **4.1 Kontext von Aufgabe 4 (Seite 13)**

##### *Dritter Absatz*

Sabine Brändlin hatte weder ein Mandat des Rates «zur Behandlung von Missbrauchsproblematiken» noch wurden ihr entsprechende Kompetenzen übertragen. Aufgrund ihrer früheren Arbeitsstelle fühlte sie sich für das Thema Verletzung der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz zuständig und setzte sich für die Thematik «Schutz vor Grenzverletzungen am Arbeitsplatz» ein.

#### **4.2 Aufgabe 4 (Seite 13)**

##### *B) Aspekte des Rechtsverhältnisses (Bericht Rudin Cantieni), Fussnote 25 (Seite 15)*

Es braucht keine Abgrenzung der Kompetenzen von Rat und der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle arbeitet immer im Auftrag des Rates.

##### *G) Ethische Fragen, Dritter Absatz (Seite 17)*

Der Rat weist die Wertung zurück, dass es in dieser Phase «Mangel an Klarheit» bzw. «Verwirrung» gab. Wie schon mehrmals erwähnt, wurde der Beschwerdeführerin Vertraulichkeit zugesichert.

#### **4.3 Schlussfolgerung der Untersuchungskommission zur Bearbeitung der Beschwerde (Seite 20)**

Der Rat teilt die Ansicht nicht: «Die Meinungsverschiedenheiten eines Teils des Rates über die Ernsthaftigkeit der Beschwerde und deren Behandlung schaden jedoch der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Institution». Um der Transparenz willen hat der Rat gegenüber der GPK und später gegenüber der Untersuchungskommission (bzw. Frau RA Baumgartner) seinen Entscheidungsfindungsprozess via seine Protokolle offengelegt. Das war als vertrauensbildende Massnahme gedacht. Eine Auseinandersetzung über verschiedene Ansichten

---

<sup>3</sup> Im Folgenden wird der Untersuchungsbericht mit Absätzen zitiert; der Bericht der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni mit den verwendeten Fussnoten

muss möglich sein und gehört zum demokratischen Prozess einer Exekutive. Ansonsten machen Gremien, die aus verschiedenen Personen zusammengesetzt sind bzw. Abstimmungen, keinen Sinn. Der Rat ist besorgt darüber, dass die Untersuchungskommission nachträglich unterschiedliche Meinungen im Rat öffentlich macht. Denn der Rat hat stets das Kollegialitätsprinzip gewahrt und im Nachgang zu den Diskussionen die Ratsbeschlüsse als Kollegium getragen.

## **5.1 Schlussfolgerung der Untersuchungskommission (Seite 23)**

Der Rat betont an dieser Stelle, dass er alle Protokolle seiner Ratssitzungen während der betreffenden Zeit der Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung gestellt hat.

## **7.1 Kommunikation**

### *A) Interne Kommunikation (Seite 25)*

#### *Erster Absatz*

Im Untersuchungsbericht wird bemängelt, dass im Zeitraum November 2019 bis April 2020 keine Kommunikation erfolgt sei. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin strikte Vertraulichkeit der von ihr mitgeteilten Vorwürfen eingefordert hatte. Die Rechtsanwälte, welche den Krisenstab begleiteten, haben vor einer Kommunikation gewarnt: Eine Kommunikation wäre auch rechtswidrig gewesen.

#### *Dritter Absatz*

Zu der Aussage, wonach Esther Gaillard den Synodepräsidenten über die Beschwerde hätte informieren sollen, ist folgendes anzumerken: Wie erwähnt, forderte die Beschwerdeführerin strikte Vertraulichkeit. Eine Kommunikation war deshalb nicht möglich.

### *B) Externe Kommunikation (Seite 25 f.)*

#### *Zweiter Absatz*

Der Rat hält fest, dass eine erste Kommunikation gut vorbereitet war. Da Gottfried Locher indessen in keiner Weise mit dem Rat kooperierte, konnte diese Kommunikation nicht verwendet werden.

#### *Vierter Absatz*

Sabine Brändlin war nicht in diesem Krisenstab, sie hat zusammen mit Esther Gaillard die Beschwerde entgegengenommen und sie für das Ratsgeschäft vorbereitet. Vielmehr wurde dieser «Krisenstab» anlässlich der Ratssitzung vom 17. April 2021 neu gebildet.

#### *Sechster Absatz*

Die Medienmitteilung wurde – in der Person von Pascal Krauthammer – sehr wohl unter Einbezug eines externen Beraters verfasst.

#### *Letzter Absatz*

Der Rat weist darauf hin, dass es aufgrund der zugesicherten Vertraulichkeit nicht möglich war, den Synodepräsidenten über den Sachverhalt wie auch über allfällige Kosten zu informieren.

## **7.2 Kosten der Untersuchung (Seite 26 f.)**

### *Sechster Absatz*

Es ist festzuhalten, dass Daniel Reuter vom Rat beauftragt wurde, mit Gottfried Locher über die Bedingungen der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zu verhandeln. Daniel Reuter hat voll und ganz nach den Vorgaben gehandelt, die der Rat gemacht hat. Mit dem erreichten Vergleich konnte ein hohes Prozessrisiko verhindert werden.

## **3. Stellungnahme des Rates zu den Empfehlungen (Seite 29 f.)**

### **Empfehlung 1**

Der Rat hält fest, dass die Gewaltentrennung gemäss Statuten und Reglementen verwirklicht ist. Er wird sich an der November-Synode 2021 mündlich dazu äussern.

### **Empfehlung 2**

Die Untersuchungskommission empfiehlt, dass § 17 Verfassung EKS (dreigliedrige Leitung) revidiert bzw. aufgehoben werden soll. Dies müsste die Synode entscheiden. Der Rat weist darauf hin, dass die dreigliedrige Leitung ein Hauptdiskussionspunkt während den Verhandlungen über die neue Verfassung war, diese ist gerade erst (Januar 2020) nach einem 10-jährigen Prozess in Kraft getreten. Es ist davon auszugehen, dass sie den Willen der Mitgliedkirchen zum Ausdruck bringt. Die dreigliedrige Leitung ist ein wesentliches Merkmal der neuen Verfassung und zeugt vom Selbstverständnis der EKS.

Die dreigliedrige Leitung steht nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht abgebildet im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB Artikel 60 bis 79.

Der Rat hat sich allerdings anlässlich seiner Retraite im Februar 2021 intensiv mit der Problematik von operativer und strategischer Leitung auseinandergesetzt und die Abläufe an der Schnittstelle strategisch – operativ mit der Geschäftsführerin diskutiert und geklärt. Dies sowohl für die Rolle der hauptamtlichen Präsidentin als auch für die nebenamtlichen Ratsmitglieder. Um deren Position und Gestaltungsmöglichkeit zu stärken, hat er ein Ressortsystem eingeführt im Sinne von strategischer Themenverantwortung aller Ratsmitglieder.

Fazit: Ob die Verfassung revidiert werden soll, entscheidet die Synode. Der Rat empfiehlt keine Änderung.

### **Empfehlung 3**

Der Rat hat diese Empfehlung bereits aufgenommen. Er hat im Mai 2021 die Verordnung Beschwerdeverfahren verabschiedet.

### **Empfehlung 4**

Der Rat hat auch diese Empfehlung bereits aufgenommen. Er ist in der Planung der entsprechenden Umsetzung.

## **Empfehlung 5**

Der Rat ist sich der Problematik von operativer und strategischer Leitung bewusst und hat sich anlässlich der Retraite im Februar 2021 damit befasst. Der Rat hat im Gespräch mit der Geschäftsleiterin und in Anlehnung an das Freiburger Managementmodell<sup>4</sup> die Prozesse an der Schnittstelle definiert und richtet seither sein Handeln an diesen Abmachungen aus. Die Einführung der Ratsressorts hat die Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der nebenamtlichen Ratsmitglieder gestärkt.

Der Rat hält an dieser Stelle noch einmal fest, dass es sich dabei aber nicht um ein Problem der Gewaltentrennung handelt.

Die Frage der Gewaltentrennung (im strengen Sinne der Lehre) stellt sich allenfalls dort, wo die Geschäftsleiterin sowohl mit beratender Stimme im Rat Einsitz nimmt wie auch das Sekretariat der Synode leitet. Diese Lösung hat sich jedoch aufgrund der Grösse der Geschäftsstelle und den seit über zehn Jahren gemachten Erfahrungen bewährt.

## **Empfehlung 6**

Der Rat hat 2011 eine Vereinbarung mit einer Ombudsstelle abgeschlossen, mittlerweile stehen zwei Ansprechpersonen (Mann und Frau) den Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern zur Verfügung. Aus Sicht des Rates ist eine einzige Ombudsstelle genügend, auch wenn diese Rat und Mitarbeiterschaft abdecken muss. Die Verordnung Beschwerdeverfahren, in Kraft seit Mai 2021, regelt die Abläufe sowohl für Beschwerden Mitarbeitende der Geschäftsstelle wie auch Exekutivmitglieder betreffend. Der Rat kann aber auch die Überlegung, dass zwei Ombudsstellen einzusetzen sind – bzw. eine zweite Ombudsstelle nur für die Konflikte mit Ratsmitgliedern – nachvollziehen.

## **Empfehlung 7**

Der Rat nimmt die Empfehlung, dass ein Kodex verfasst werden soll, gerne auf. Der Kodex sollte nicht nur Präsidium und Ratsmitglieder betreffen, sondern auch Synodebüro, GPK und allenfalls alle Synodemitglieder. Der Rat kann sich auch gut vorstellen, den Kodex als Muster bzw. Angebot den interessierten Mitgliedkirchen zur Verfügung zu stellen.

## **Empfehlung 8**

Der Rat befürwortet, dass inskünftig Kandidaturen für alle Ämter in der EKS nach bestimmten Kriterien geprüft werden sollen und dass entsprechende Anforderungsprofile entworfen werden. Es ist dies allerdings eine Aufgabe der Synode, diese zu erlassen.

## **Empfehlung 9**

Der Rat geht davon aus, dass mit der erwähnten Empfehlung des SECO folgendes gemeint ist (zitiert aus Broschüre «Mobbing und andere Belästigungen»): «Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, eine externe Vertrauensstelle einzurichten. In diesem Fall übernehmen externe Fachleute die Aufgabe der vertraulichen Ansprechstelle. Externe Fachleute verfügen über eine fachliche Ausbildung (Sozialarbeit, Psychologie, Medizin, Jurisprudenz) sowie über methodische Kompetenzen und Erfahrung im Umgang mit Konflikten und Verletzungen der persönlichen Integrität. Als Aussenstehende haben sie zudem eine grössere Distanz

---

<sup>4</sup> H. Lichtsteiner et al, Das Freiburger Managementmodell für Nonprofit-Organisationen, Bern 2015 (8. Auflage)

und können so leichter eine neutrale Position einnehmen. Der Beizug von externen Fachpersonen ist jedoch mit Kosten verbunden. Adressen von externen Fachpersonen finden Sie unter [www.sexuellebelaestigung.ch](http://www.sexuellebelaestigung.ch) oder [www.arbeitundkonflikt.ch](http://www.arbeitundkonflikt.ch) (das SECO lehnt jegliche Haftung und Mitverantwortung für die Dienstleistungen dieser Beratungspersonen ab)<sup>5</sup>.»

Der Rat kann sich vorstellen, die Mandatierung einer Vertrauensstelle zu prüfen.

### **Empfehlungen 10 und 11**

Dies wird in der neuen Verordnung Beschwerdeverfahren geregelt. Der Rat hat sie am 19. Mai 2021 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

### **Empfehlung 12**

Das Organisationselement wird derzeit wegen der Anpassung an die neue Verfassung, Finanzreglement und Synodereglement überarbeitet. Die Überprüfung der Art. 14 und Art. 24f. soll im Sinne der Erwägungen des Berichts der Untersuchungskommission erfolgen.

### **Empfehlung 13**

Die EKS verfügt über Empfehlungen zur Bewältigung von Krisensituationen sowie die Definition eines Krisenstabs. Er wird diese Empfehlungen aufgrund der gemachten Erfahrungen überarbeiten.

### **Empfehlungen 14 und 15**

Das Verfassen eines «Verhaltenskodex» im Sinne von Aufgabenbeschrieb, Pflichtenheft und Regelung der Kompetenzen für die GPK wird vom Rat begrüsst. Es ist aber Aufgabe der Synode, die Rahmenbedingungen für ihre Geschäftsprüfungskommission zu definieren und zu erlassen.

### **Empfehlungen 16 und 17**

Der Rat hat der Synode ein vollständig überarbeitetes Finanzelement vorgelegt. Die Synode hat dieses neue Finanzreglement im Juni 2021 beschlossen.

---

<sup>5</sup> [seco\\_personlichkeit\\_d\\_web.pdf](#)